

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Bekanntmachung

Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben	1
Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben	2

### II. Informationen der Stadt Aschersleben

Information der Stadt Aschersleben zur Grundsteuerpflicht für Lauben und/oder Garagen auf fremden Grundstücken ab dem 01. 01. 2025	3
--	---

### I. SITZUNGSTERMINE

#### Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

##### I. Wirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27. 11. 2024 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes für Abwasserentsorgung voraussichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

#### im Erfolgsplan

im Ertrag auf	<b>5.445.376,00 €</b>
im Aufwand auf	<b>5.363.447,00 €</b>

und

#### im Vermögensplan

in der Einnahme auf	<b>4.028.004,00 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>4.028.004,00 €</b>

festgesetzt.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.040.000,00 €** festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2025 wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 16. 01. 2025



Amme

Oberbürgermeister



Dienstiegel

### IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug/Auslage:

Redaktion:

Kontakt:

Erscheinungstermin:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

nach Bedarf

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de)

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: [j.franz@aschersleben.de](mailto:j.franz@aschersleben.de), Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 26. Februar 2025

**II.**

**Kommunalaufsichtliche Verfügung**

Von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist mit Schreiben vom 15. 01. 2025 – Az. – 10.15.2.01.01-Ae-11/25 folgende Entscheidung zum Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ergangen:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 64/24 vom 27. 11. 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **2.040.000 EUR** wird hiermit erteilt.

**III.**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2025**

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit von

**Montag, den 27. 01. 2025 bis  
einschließlich Donnerstag, den 06.02.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 16. 01. 2025



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

**Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt  
Aschersleben**

**I.**

**Wirtschaftsplan 2025**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. 11. 2024 beschlossen (Vorlage-Nr. VIII/0682/24 – Beschluss-Nr. 65/24):

1. Dem Erfolgsplan 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.035.400 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2025 wird mit Einnahmen in Höhe von 839.900 € sowie mit Ausgaben in Höhe von 839.900 € zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 300.000 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2024 wird auf 350.000 € festgesetzt.

Aschersleben, den 16. 01. 2025



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

**II.**

**Kommunalaufsichtliche Verfügung**

Von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist mit Schreiben vom 15. 01. 2025 – Az. – 10.15.2.01.01-Ae-9/25 folgende Entscheidung zum Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben ergangen:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 65/24 am 27. 11. 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **300.000 Euro** wird hiermit **erteilt**.

**III.**

**Auslegung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit von

**Montag, den 27. 01. 2025**

**bis einschließlich Donnerstag, den 06.02.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 16. 01. 2025



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

## II. Information

### **Information der Stadt Aschersleben zur Grundsteuerpflicht für Lauben und/oder Garagen auf fremden Grundstücken ab dem 01. 01. 2025**

Mit der Grundsteuerreform ändert sich ab dem 01. 01. 2025 die Systematik der Erfassung der steuerpflichtigen Gebäude auf fremdem Grund und Boden (§ 262 Bewertungsgesetz), weil diese nunmehr dem Eigentümer des Grundstücks des Grund und Bodens und nicht mehr dem Eigentümer der Garage oder Laube zuzurechnen sind.

Die gegebenenfalls bestehende eigene Steuerpflicht des Garagen- oder Laubenbesitzers auf fremdem Grund endete somit kraft Gesetzes mit Ablauf des Jahres 2024.

Somit erhalten Eigentümer von Garagen und Lauben auf fremdem Grund und Boden keinen Grundsteuerbescheid mehr.

Aus dem neuen Bewertungsrecht ergeben sich aber keine Regelungen oder Rechtsfolgen, die einen Eigentumswechsel vorsehen.

Mit der Grundsteuerreform entfällt lediglich die bislang separate Bewertung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden sowie den Grund und Boden mit fremdem Gebäude (bisher jeweils ein Einheitswert). Es wird jetzt ein Gesamtwert ermittelt, der dem Eigentümer des Grund und Bodens zugerechnet wird.

Grundsteuerpflichtig ist nach neuem Recht also allein der Eigentümer des Grund und Bodens (§ 228 Absatz 3 Nummer 3 Bewertungsgesetz).

Eine Erstattung der Grundsteuerlast durch den wirtschaftlichen Eigentümer des Gebäudes an den Grundstückseigentümer ist daher zivilrechtlich zwischen diesen zu regeln.

Die bisherigen Grundsteuerbescheide an die Eigentümer von Garagen oder Lauben auf fremdem Grund haben am 31. 12. 2024 automatisch ihre Gültigkeit verloren. Es werden von der Stadt Aschersleben daher keine Aufhebungsbescheide versendet.

Bitte nehmen Sie als Eigentümer einer Laube oder Garage auf fremdem Grund keine Zahlung ohne neuen Grundsteuerbescheid an die Stadt Aschersleben vor!

Für die ab 2025 geltende Grundsteuer erhalten alle betroffenen Steuerpflichtigen einen neuen Bescheid.

Sollten Sie einem Kreditinstitut oder einer Bank zur Bezahlung der Grundsteuer für Ihre Laube oder Garage einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte oder ändern gegebenenfalls den Betrag nach Erhalt des neuen Bescheides.

Haben Sie der Stadt Aschersleben ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun.

Nur wenn für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 und folgende Jahre festzusetzen ist, wird in jedem Falle für das Jahr 2025 ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.